Deutsches
Patent- und Markenamt

Kennziffer:

Patentanwaltsprüfung I / 2024

Prüfungsaufgabe gem. § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 PatAnwAPrV

Rechtspraxis 1

Bestehend aus einem Teil; Bearbeitungszeit insgesamt: 3 Stunden

Diese Prüfungsaufgabe umfasst 4 Seiten (mit Deckblatt)!

Sachverhalt

Patentanwältin P erhält Besuch von ihrem Mandanten M, der einen Online-Shop für Autoteile betreibt. M schildert P das folgende Problem:

„Sie kennen ja meinen Shop für Autozubehör. Seit einigen Monaten haben wir ein neues Produkt im Angebot. Es handelt sich um ein Gehäuse für Autoschlüssel. Wenn nach langjährigem Gebrauch das ursprüngliche Schlüsselgehäuse defekt oder derart abgegriffen ist, dass die Piktogramme zur Fernöffnung bzw. zum Fernschließen der Autotüren nicht mehr erkennbar sind, möchten wir den Autofahrern die Möglichkeit geben, das Gehäuse auszutauschen. Das ist billiger, als sich einen neuen Schlüssel vom Hersteller zu besorgen.
Die von uns angebotenen Schlüsselgehäuse sehen wie folgt aus:



Wir sind aus allen Wolken gefallen, als uns gestern eine Klageschrift zugestellt wurde, in der der Autohersteller A die Unterlassung des weiteren Angebots unserer Schlüsselgehäuse beantragt. Der Unterlassungsanspruch ist auf das folgende EU-Gemeinschafts-geschmacksmuster gestützt, das im Jahr 2012 eingetragen wurde und dessen Inhaber A ist:



Ich bin ausgesprochen irritiert. Eine Internetrecherche hat ergeben, dass schon vor der Anmeldung des Musters des A folgende Fahrzeugschlüssel auf dem Markt erhältlich waren:



1



2



3



4

Vor diesem Hintergrund ist das Muster des A doch nun wirklich nichts Besonderes. Unsere Schlüsselgehäuse unterscheiden sich wegen der Piktogramme, die die Funktion der Tasten anzeigen, zudem deutlich von dem von A hinterlegten Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Ein Freund, der ebenfalls mit Autoteilen handelt, hat mir vor kurzem außerdem erzählt, dass sich der Schutz eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters nicht auf Ersatzteile erstreckt. Und um nichts anderes handelt es sich bei unseren Schlüsselgehäusen. Schließlich halte ich es für unzulässig, dass der A eine Klage eingereicht hat, ohne uns vorher abzumahnen. Sollte der Unterlassungsanspruch tatsächlich bestehen, müssten wir die ganzen Anwaltskosten tragen.

Wenn wir das schwarze Gehäusemodell nicht mehr anbieten dürfen, haben wir geplant, die Gehäuse in grellen Neonfarben, z.B. Neongrün, Neonorange oder Neongelb, zu gestalten. Damit hebt sich unser Gehäuse noch deutlicher von dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster des A ab. Wir haben allerdings in Erfahrung bringen können, dass der Gemeinschafts-geschmacksmusteranmeldung des A eine Beschreibung beigefügt ist, aus der hervorgeht, dass das Muster für alle Farben geschützt sein soll. Vielleicht ist es daher am schlausten, diese Art von Schlüsselgehäusen in Zukunft überhaupt nicht mehr anzubieten. Oder sollen wir etwas völlig anderes machen, wie zum Beispiel die folgende Eigenkreation, die wir seit zwei Monaten überraschend erfolgreich verkaufen? Wir überlegen nach diesem Schock sogar ein eigenes Schutzrecht anzumelden. Ist das noch möglich?



Frau Patentanwältin, bitte helfen Sie mir!“

Aufgaben:

1. Prüfen Sie – gegebenenfalls hilfsgutachtlich –, ob die Klage des Autoherstellers A gegen Ihren Mandanten M Aussicht auf Erfolg hat.

2. Für den Fall, dass ein Unterlassungsanspruch besteht: zu welchem prozessualen Vorgehen raten Sie M?

3. Prüfen Sie – gegebenenfalls hilfsgutachtlich –, ob das Angebot von neonfarbenen Schlüsselgehäusen das Gemeinschaftsgeschmacksmuster des A verletzt.

4. Zu welchem Vorgehen raten Sie in Bezug auf die Eigenkreation?

Anmerkung: Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) oder dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sind nicht zu prüfen.